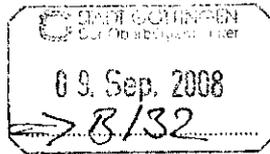


Fraktion im Rat  
der Stadt Göttingen



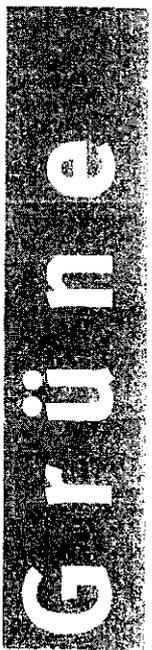
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Ratsfraktion - Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Anfrage für den  
Sozialausschuss  
am 4.11.2008

Telefon: 0551/400-2785  
Telefax: 0551/400-2904  
GruencRatsfraktion@goettingen.de  
www.gruene.de/goettingen

9. September 2008



## Kriterien zur Bewilligung von Familienzusammenführungen

Wir fragen die Verwaltung:

1. An Hand welcher Kriterien entscheidet die Ausländerbehörde der Stadt Göttingen über die Bewilligung von Familienzusammenführungen bzw. den Nachzug von Angehörigen nach Deutschland?
2. Werden die Angehörigen zur Überprüfung der Berechtigung ihres Anliegens parallel befragt bzw. Tests durchgeführt? Wie werden diese konkret durchgeführt?
3. Orientieren sich die Mitarbeiterinnen dabei an einem schriftlichen Fragenkatalog?
4. Werden bei der Überprüfung der Anträge auch Fragen gestellt, die in die Intimsphäre eingreifen und von den Befragten unzumutbar empfunden werden könnten?
5. Welche Ermessensspielräume haben die VerwaltungsmitarbeiterInnen bei ihrer Entscheidung über eine Bewilligung?
6. Werden diese Ermessensspielräume in jedem Einzelfall konsequent im Sinne der Betroffenen ausgenutzt?

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'W. Bartz'.

BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN



**Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des** : **Bündnis 90/Die Grünen Ratsfraktion**

**für die Sitzung des am** : **Ausschusses Soziales und Wohnungsbau am 04.11.2008**

**THEMA** : **Familienzusammenführung in Göttingen**

**Antwort erteilt** : **Herr Hecke**

---

1. Anhand welcher Kriterien entscheidet die Ausländerbehörde über die Bewilligung von Familienzusammenführungen bzw. den Nachzug von Angehörigen nach Deutschland?

Die Ausländerbehörde prüft das Vorliegen der in den §§ 27 – 36 AufenthG genannten Voraussetzungen. Danach muss der Betroffene zu dem der Familiennachzug stattfinden soll im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sein. Außerdem muss ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen und der Lebensunterhalt muss dauerhaft gesichert sein. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Ausländerstelle ihre Zustimmung zum Visum zur Familienzusammenführung.

2. Werden Angehörige zur Überprüfung der Berechtigung ihres Anliegens parallel befragt bzw. Test durchgeführt? Wie werden diese konkret durchgeführt.

Ergeben sich Verdachtsmomente, dass eine Ehe nicht zur Führung einer Lebensgemeinschaft geschlossen worden ist, werden die Ehepartner zeitgleich jedoch getrennt von einander befragt. Der im Ausland lebende Partner wird von Botschaftsmitarbeitern und der in Göttingen lebende Ehegatte von Mitarbeitern der Ausländerstelle befragt.

3. Orientieren sich die Mitarbeiter dabei an einem schriftlichen Fragenkatalog?

Ja, die Mitarbeiter erstellen vor jeder Befragung einen Fragenkatalog, der den Deutschen Botschaften übersandt wird, damit den Eheleuten die gleichen Fragen gestellt werden können.

4. Werden bei der Überprüfung der Anträge auch Fragen gestellt, die in die Intimsphäre eingreifen und von den Befragten als unzumutbar empfunden werden könnten?

Nein.

5. Welche Ermessensspielräume hat die Behörde bei ihrer Entscheidung?

Die Ausländerbehörde ist in der Auftragsverwaltung tätig. D. h., die Verwaltung hat nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, der Verwaltungsvorschriften und der dazu ergangenen Rechtsprechung einen Ermessensspielraum. Wenn die Erteilungsvoraussetzungen ( siehe Antwort zu Frage 1) vorliegen, werden die Anträge auf Familienzusammenführung auch positiv entschieden.

6. Werden diese Ermessensspielräume in jedem Einzelfall konsequent im Sinne der Betroffenen ausgenutzt?

Ja – im Rahmen des zu Frage 5 gesagten.